

Anschlussgesuch für Hausanschlüsse, Wassermesser, prov. Wasserbezüge



Das unterzeichnete Formular „Anschlussgesuch für Hausanschlüsse, Wassermesser, prov. Wasserbezüge“ ist inklusive der geforderten Beilagen **mindestens zehn Arbeitstage** vor Baubeginn vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Einreichung kann als **PDF-Datei** oder als Ausdruck in **dreifacher Ausführung** an die untenstehende Adresse erfolgen.

Gemeinde Davos, Wasserversorgung, Molkereistrasse 3, 7270 Davos Platz
Kontakt: 081 414 31 40, wasserversorgung@davos.gr.ch

Gesuchsteller/in / Eigentümer/in (genaue Adresse)	
Vertreter/in Projektverfasser/in (genaue Adresse, Tel. Nr., Email)	
Rechnungsadresse (genaue Adresse)	
Bauvorhaben	
Parzellen Nr.	
Beilagen (obligatorisch)	☐ Situationsplan (mit eingezeichneter Linienführung) ☐ Belastungswertberechnung (LU)

Anlagen gemäß SVGW W3 / W4

Ja ☐ Nein ☐ Brandschutz: Sprinkleranlage	Ja ☐ Nein ☐ Hotel / Gastro / Küchen
Ja ☐ Nein ☐ Klima- / Kühlanlagen	Ja ☐ Nein ☐ Sportanlagen
Ja ☐ Nein ☐ Schwimmbad: Beckenvolumen.....m ³	Ja ☐ Nein ☐ Industrie/Gewerbe, Art:
Ja ☐ Nein ☐ Trinkwasserbehandlungsanlagen (Osmose, Enthärtung, etc.)	Ja ☐ Nein ☐ Wärmerückgewinnungsanlage
	Ja ☐ Nein ☐ Wassermesserkonzept (M-Bus, etc.)

Hausanschluss

Anschluss ab Schieber:	Bestehend ☐	Neu ☐
Schiebergrösse: DN	Dim. Hauszuleitung:	Ad Ø mm
☐ HDPE mit Frostschutzband + Dämmung	☐ HDPE mit Schutzmantel	
☐ HDPE konventionell	☐ Stahlrohr verzinkt mit Schutzmantel	
Produktebezeichnung:		
Anpassung Potentialausgleich notwendig (Umstellung Stahlrohr auf HDPE) Ja ☐ Nein ☐		

Gesuch

Der (die) Unterzeichnende(n) ersucht(en) um die Bewilligung zum Anschluss für Hausanschluss, Wassermesser, prov. Wasserbezüge gemäss ausgefülltem Gesuchsformular.

Ort / Datum:

Unterschrift:
(Installateur)

Entscheid bitte wenden ⇒

ENTSCHEID (Bewilligung Nr.)

Auflagen / Begründung

Datum:

Gemeinde Davos, Wasserversorgung

- ☐ Das Gesuch wird mit Auflagen bewilligt.
☐ Das Gesuch wird nicht bewilligt.
☐ Besprechungstermin vereinbaren

Bitte beachten Sie folgende Grundregeln:

Planung und Erstellung	Der Hausanschluss ist gemäss der aktuellen Vorschriften des SVGW W4 zu erstellen. Die Verlegung hat gemäss Herstellervorschriften zu erfolgen. Die allseitige Überdeckung des Hausanschlusses muss mindestens 150 cm betragen. Die seitliche Distanz zu frostgefährdeten Bauteilen muss mindestens 150 cm betragen. Die Anschlussarbeiten an die Hauptleitung der Gemeinde Davos sind mindestens drei Arbeitstage im Voraus mit der Wasserversorgung zu koordinieren.
Drittgrundstücke	Für die Beanspruchung von Drittgrundstücken ist das Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers einzuholen. Für das Aufbrechen von Gemeindestrassen muss ein genehmigtes Gesuch für Grabarbeiten in Gemeindestrassen vorliegen.
Anschlusspflicht	DRB 66 Art. 6 Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde Davos Bei Neubauten ist vor Baubeginn der definitive Gebäudeanschluss zu erstellen. Das benötigte Bauwasser ist ab dem neu erstellten Anschluss zu beziehen.
Bauvorschriften	DRB 66 Art. 10 Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde Davos Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen.
Installationen	DRB 66 Art. 12 Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde Davos Anlagen der Wasserversorgung und Hausinstallationen dürfen nur von Firmen, die im Besitz einer Installationsbewilligung des zuständigen Departements sind, ausgeführt, unterhalten und geändert werden.
Abnahme / Kontrolle	DRB 66 Art. 16 Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde Davos Die Fertigstellung von Neuanlagen sowie Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind vor dem Eindecken zur Abnahme und Einmessung der Gemeinde anzuzeigen. Die Wasserversorgung der Gemeinde Davos ist mindestens drei Arbeitstage im Voraus zur Kontrolle anzubieten. Die Wasserversorgung organisiert den Geometer für die Aufnahmen. Dieser prüft die fachgerechte Erstellung der Anlage, verfügt eventuelle Änderungen und bewilligt die Inbetriebnahme. Die Kosten für die erste Abnahme sind in der Anschlussgebühr enthalten. Der Aufwand für Nachkontrollen wird dem Verursacher verrechnet. Die Abnahme befreit weder den Installateur noch den Eigentümer von der Haftpflicht gegenüber der Gemeinde Davos und/oder Dritten.

Wichtige Hinweise

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die genehmigte Bewilligung „Hausanschlüsse, Wassermesser, prov. Wasserbezüge“ vorliegt. Ohne Genehmigung ausgeführte Grabenaufbrüche können zu einem Baustopp führen.

Leitungen oder Leitungsabschnitte, welche bereits vor der Kontrolle durch die Wasserversorgung und dem Einmessen eingedeckt wurden, sind zu Lasten des Verursachers nochmals freizulegen.